

StPO). Hier wird keine gerichtliche Hauptverhandlung durchgeführt; jedoch liegt es stets in der Macht des Betroffenen, Einspruch gegen den Strafbefehl einzulegen (§ 274 StPO) und so eine gerichtliche Hauptverhandlung herbeizuführen.

Die gewählten Richter der Gerichte der DDR sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Niemand - ausgenommen das übergeordnete Gericht im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren — ist berechtigt, durch irgendwelche Weisungen die Tätigkeit und damit die Entscheidungen der Gerichte zu beeinflussen. Die Unabhängigkeit der Richter in der Rechtsprechung und ihre ausschließliche Bindung an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften der DDR (Art. 96 Abs. 1 Verfassung) bedingen einander.

Den Grundsatz der Unvoreingenommenheit der Richter im Strafverfahren gewährleisten besondere Bestimmungen des GVG und der StPO, und zwar — die Ausschließung (kraft Gesetzes) und Ablehnung (Entscheidung auf Antrag beispielsweise des Angeklagten) von Richtern (§ 7 GVG, §§ 156 ff. StPO) und — die Art und Weise der Beratung und Abstimmung des Gerichts über die Entscheidung (§§ 178 ff. StPO).

All diese Regelungen sind auf den Ausschluß subjektiver, parteiischer Einflüsse auf den Richter orientiert und sollen somit dazu beitragen, daß unvoreingenommene gesetzliche und gerechte Entscheidungen getroffen werden können.

Gerichtliche Entscheidungen über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit können nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise von einem übergeordneten Gericht im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren bzw. im Wiederaufnahmeverfahren überprüft, geändert oder aufgehoben werden. Das übergeordnete Gericht ist im Rechtsmittel- und Kassationsverfahren berechtigt, dem nachgeordneten Gericht in dem anhängigen Verfahren eine Weisung zu erteilen (§§ 303, 324 StPO).

Hat das Gericht eine rechtskräftige Entscheidung über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit und damit über Schuld oder Nichtschuld getroffen, gibt es im Regelfall keine Möglichkeit für eine Korrektur dieser Entscheidung. Die Änderung einer rechtskräftigen Entscheidung, die von einem Gericht der DDR in Strafsachen erlassen worden ist, kann nur unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen im Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren (§14 Abs. 2, §§311 ff. bzw. §§ 328 ff. StPO) sowie in einigen Ausnahmefällen gemäß Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§§ 79 ff. StPO) erfolgen.

Eine erneute Strafverfolgung wegen des gleichen Sachverhaltes ist ausgeschlossen. Paragraph 14 Abs. 1 StPO legt im Interesse der Rechtssicherheit ausdrücklich fest: „Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig entschieden hat, erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.“

Bedeutsame Aufgaben hat das Gericht auch im Stadium der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erfüllen. Das Gericht ist gemäß § 340 Abs. 2 StPO für die Einleitung aller gerichtlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne der Kapitel 3 und 4 des Allgemeinen Teils des StGB zuständig. Darüber hinaus ist es unmittelbar für die Ver-